

02.09.11

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom
4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Ent-
wicklungsbank**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Drucksache 17/6395 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom
4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

– Drucksache 17/6062 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.09.11

Erster Durchgang: Drs. 225/11

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Änderungen des Übereinkommens“ werden durch die Wörter „Änderungen des Übereinkommens vom 4. August 1963“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden durch die Wörter „im Rahmen des Zwecks des Artikels 1 und der Aufgaben des Artikels 2“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 57 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 60 Absatz 3 des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.